

**Anwendung des Wirtschaftsressorts**

**Zentrales Gewerberegister**

**Benutzerhandbuch**

**Teil 2**

# **Mitteilungen an Gewerbebehörden**

## Inhaltsverzeichnis

1 Gegenstand.....	3
2 Allgemeines .....	3
3 Mitteilungen betreffend 'Natürliche Personen'	
3.1 Eintritt bzw. Ausscheiden aus einer Funktion .....	4
3.2 Änderung der persönlichen Daten bzw. Änderung der Wohnanschrift .....	6
3.3 Eintragung in das Firmenbuch, Löschung im Firmenbuch .....	7
3.4 Insolvenz.....	8
3.5 Rechtswirksamkeitsänderung, Ergänzung/Korrektur, Widerruf .....	10
3.6 Dienstgeberkontonummer geändert.....	11
3.7 Endigung der Pflichtversicherung .....	11
3.8 Geschäftsführer nicht angemeldet .....	11
4 Mitteilungen betreffend 'Sonstige Rechtsträger'	
4.1 Eintritt bzw. Ausscheiden aus einer Funktion .....	12
4.2 Änderung d. Firmenbezeichnung, Änderung d. Firmensitzes .....	13
4.3 Eintragung in das Firmenbuch, Löschung im Firmenbuch .....	14
4.4. Insolvenz.....	16
4.5 Rechtswirksamkeitsänderung, Ergänzung/Korrektur, Widerruf .....	17
4.6 Änderung d. Rechtsform - formwechselnde Umwandlung .....	18
4.7 Verschmelzung .....	19
4.8 übertragende Umwandlung.....	20
4.9 Einbringung .....	21
4.10 Zusammenschluss .....	22
4.11 Realteilung .....	23
4.12 Spaltung.....	24
5 Mitteilungen betreffend 'Gewerbeberechtigungen'	
5.1 Neu/Erstmeldung - Nebengewerbe .....	25
5.2 Änderung der Gewerbeberechtigung .....	25
5.3 Endigung der Gewerbeberechtigung, Entziehung auf Zeit .....	25
5.4 Rechtswirksamkeitsänderung, Ergänzung/Korrektur .....	26
5.5 Widerruf - Gewerbeberechtigung .....	27
6 Mitteilungen betreffend 'Betriebsstätten'	
6.1 Begründung weiterer Betriebsstätten .....	28
6.2 Verlegung - Übernahme.....	28
6.3 Verlegung - Übernahme - Widerruf.....	29
6.4 Änderung der Anschrift .....	30
6.5 Auflösung einer Betriebsstätte .....	30
6.6 Änderung der Berechtigung .....	31
6.7 Änderung des Bestandszeitraumes .....	31
6.8 Widerruf einer weiteren Betriebsstätte .....	32
7 Mitteilungen betreffend 'Integrierte Betriebe'	
7.1 Anmeldung eines integrierten Betriebes .....	33
7.2 Änderung der Berechtigung .....	33
7.3 Änderung der Anschrift .....	33
7.4 Endigung/Auflösung, Entziehung auf Zeit .....	34
7.5 Änderung Bestandszeitraum, Ergänzung/Korrektur, Widerruf.....	34

Beilage 1: Satzarten/Meldungsarten

## 1 GEGENSTAND

Das Benutzerhandbuch Teil 2 befasst sich mit Verständigungen (Mitteilungen) an Gewerbebehörden durch die im Bundesrechenzentrum eingerichtete Anwendung 'Zentrales Gewerberegister' (ZG) des BM für Wirtschaft und Arbeit.

Die Mitteilungen betreffen Sachverhaltsänderungen die im gewerblichen Bereich (Gewerbebehörden) selbst oder in externen Bereichen (Handelsgerichte, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) eintreten und im Verwaltungsvollzug der Gewerbebehörden von Bedeutung sind.

Beschrieben sind die Mitteilungssachverhalte, auslösenden Gründe für eine Mitteilung und die jeweiligen Adressaten einer Verständigung.

## 2 ALLGEMEINES

Die Übermittlung der Verständigungen erfolgt entsprechend den Grundsätze der Datenübermittlung (siehe Benutzerhandbuch Teil 1: Datenübermittlung).

Zur Unterscheidung der einzelnen Mitteilungen dient ein Code der den Änderungssachverhalt zum Ausdruck bringt bzw. eine Anfragebeantwortung bezeichnet. Die diesbezügliche Tabelle (Satzarten, Meldungsarten) ist in Beilage 1 angeschlossen.

Die Ausprägung der Mitteilungssätze und die Belegung der einzelnen Datenfelder entspricht der Vereinbarung für die Datenbringung an das ZG (Satzformate: Datenübermittlung und Belegungsvereinbarungen sind dem Benutzerhandbuch Teil 1 angeschlossen).

Mitteilungen, die auf Grund von Datenübermittlungen (Änderungsmeldungen aus dem Bereich der Gewerbebehörden) an das zentrale Gewerberegister ausgelöst werden, beinhalten jeweils die zum Änderungszeitpunkt aktuellen Daten. Demnach kann die Übermittlung eines einzigen Datensatzes (an das ZG) mehrere Mitteilungen auslösen, die sich lediglich in Bezug auf die Meldungsart (Kennzeichen des Änderungssachverhaltes) und die laufende Nummer der Mitteilung unterscheiden. So würde zum Beispiel die Übermittlung eines Datensatzes mit Änderungsdaten in Bezug auf die Datenfelder: ZUNAME und ORT die Mitteilung 102 (Änderung der persönlichen Daten) und die Mitteilung 103 (Änderung - Wohnanschrift) auslösen, wobei die Datenfelder beider Mitteilungen gleichartig belegt sind. Dieser Umstand wäre bei der Betrachtung von Mitteilungen zu berücksichtigen.

Mitteilungen an weiter Betriebsstätten und integrierte Betriebe entfallen, wenn die betroffene Betriebsstätte bereits aufgelöst (beendet) ist. Ausnahme dazu: die zugrunde liegende Gewerbeberechtigung ist mit der Kennzeichnung 'Ruhendmeldung' versehen (bzw. war vor Verarbeitung der die Mitteilung auslösende Datenmeldung mit dieser Kennzeichnung versehen) und die betroffene Betriebsstätte beinhaltet das gleiche Einstellungsdatum.



### 3 MITTEILUNGEN betreffend 'NATÜRLICHE PERSONEN'

#### 3.1 Eintritt in eine Funktion (MA: 101), Ausscheiden aus einer Funktion (MA: 106)

Die Sachverhaltsmitteilung besteht grundsätzlich aus einem Meldungssatz. Im Fall der Funktion des Filialgeschäftsführers (FG) oder des befähigten Arbeitnehmers (BA) aus 2 Meldungssätzen, wobei der erste Meldungssatz die Daten der weiteren Betriebsstätte (MA: 499) bzw. des integrierten Betriebes (MA: 599) und der zweite Meldungssatz die Daten der natürlichen Person beinhaltet.

Sie betrifft

**a)** nat. Personen die im handelsrechtlichen Bereich (ADV-Firmenbuch) eine der folgenden Funktionen ausüben: Alleinaktionär (AK), Inhaber (IN), inländischer Vertreter (IV), geschäftsführender Direktor (GD), handelsrechtlicher Geschäftsführer (GF), vertretungsbefugtes Organ (VO), Gesellschafter (GS; bei einem Anteil ab 50%), Komplementär (KP), Masseverwalter (MW), ständiger Vertreter (SV), Vorstand (VM), Verwaltungsrat (VR), Zwangsverwalter (ZW) und

**b)** nat. Personen die im gewerblichen Bereich eine der folgenden Funktionen ausüben: Gewerbeinhaber (GI), Fortbetriebsberechtigter (FF), Pächter (PG), Geschäftsführer (GG), Filialgeschäftsführer (FG), befähigter Arbeitnehmer (BA).

Auslösender Grund für die Mitteilung im Fall **a**: Bekanntgabe der Änderung durch das ADV-Firmenbuch. BESONDERHEIT: die Rechtsformen 'SE' und 'SCE' sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Auslösender Grund für die Mitteilung im Fall **b**: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 101 wird durch die Neumeldung (Satzart: 20) der natürlichen Person an das ZG ausgelöst. Die Mitteilung mit MA: 106 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern im Datenfeld DATUM DER ENDIGUNG erstmals ein Wert (ungleich BLANK) übermittelt wird.

Mitteilungen erfolgen im Fall **a** an jede Bezirksverwaltungsbehörden die die Firma (in der die Änderung stattgefunden hat) in ihrem Register führt (lt. Firmenbuchnummer). Die Mitteilung erfolgt jeweils an die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Der Inhalt des Datenfeldes 'Datum der Rechtswirksamkeit' bezieht sich bei den Mitteilungen '101' und '106' auf den Eintragungstag (Vollzugsdatum) in das ADV-Firmenbuch. Der Inhalt der Datenfelder 'Datum der Endigung' und 'Änderungszeitpunkt' beziehen sich bei der Mitteilung '106' auf die Eintragung (Vollzugsdatum) des Ausscheidens der nat. Person im ADV-Firmenbuch (bei der Mitteilung '101' sind diese Felder BLANK).

Im Fall **b** erfolgen die Mitteilungen betreffend die Funktionen: GI, FF, PG, GG an die registerführenden Bezirksverwaltungsbehörden der weiteren Betriebsstätten und der integrierten Betriebe (sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständig ist). Die Mitteilung an eine weitere Betriebsstätte betreffend den Geschäftsführer entfällt, sofern für die weitere Betriebsstätte ein Filialgeschäftsführer bestellt ist. Die Mitteilung betreffend die Funktionen: FG und BA erfolgt an die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, sofern diese nicht auch für die weitere Betriebsstätte bzw. den integrierten Betrieb zuständig ist.

### **Entfall der Mitteilungen**

Mitteilungen aus dem ADV-Firmenbuch werden nicht weitergeleitet (unterdrückt), wenn der Rechtsträger (lt. Firmenbuchnummer) im gewerblichen Bereich keine Funktion ausübt (bereits gelöscht/beendet ist ausgenommen in Fall der Ruhendmeldung) oder einer der Funktionscodes 'HV' (Haftpfllichtversicherer/Garanten), 'HU' (haftendes Unternehmen), 'AV' (Agenturverhältnis) und 'VU' (Versicherungsunternehmen) betroffen ist.

Mitteilungen aus dem gewerblichen Bereich werden nicht weitergeleitet (unterdrückt), wenn der Eintritt bzw. das Ausscheiden des Funktionsträgers anlässlich einer Verlegung (Standort, weitere Betriebsstätte) oder anlässlich der Endigung (Löschung) einer Gewerbeberechtigung stattfindet.

### **3.2 Änderung der persönlichen Daten (MA: 102) bzw. der Wohnanschrift (MA: 103)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht grundsätzlich aus einem Meldungssatz. Im Fall der Funktion des Filialgeschäftsführers (FG) oder des befähigten Arbeitnehmers (BA) aus 2 Meldungssätzen, wobei der erste Meldungssatz die Daten der weiteren Betriebsstätte (MA: 499) bzw. des integrierten Betriebes (MA: 599) und der zweite Meldungssatz die Daten der natürlichen Person beinhaltet.

Sie betrifft nat. Personen die im gewerblichen Bereich eine der folgenden (aufrechten) Funktionen ausüben: Gewerbeinhaber (GI), Fortbetriebsberechtigter (FF), Pächter (PG), Geschäftsführer (GG), Filialgeschäftsführer (FG), befähigter Arbeitnehmer (BA).

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden oder aus dem Bereich des Hauptverbandes der österreichischen Versicherungsträger (siehe Anmerkung zu 102). Die Mitteilung mit MA: 102 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern in einem der Datenfelder ZUNAME, VORNAME, GESCHLECHTSNAME, TITEL, VERSICHERUNGSNUMMER, GEBURTSdatum, GESCHLECHT, STAATSBÜRGERSCHAFT oder GEBURTSORT ein Wert übermittelt wird der nicht der bisherigen Speicherung entspricht. Die Mitteilung mit MA: 103 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern in einem der Datenfelder GEMEINDEKENNZAHl, STRASSE, HAUSNUMMER, LÄNDERKENNZEICHEN, PLZ oder ORT ein Wert übermittelt wird der nicht der bisherigen Speicherung entspricht.

Mitteilungen betreffend die Funktionen: GI, FF, PG, GG erfolgen an die registerführenden Bezirksverwaltungsbehörden der weiteren Betriebsstätten und der integrierten Betriebe (sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständig ist). Die Mitteilung an eine weitere Betriebsstätte betreffend den Geschäftsführer entfällt, sofern für die weitere Betriebsstätte ein Filialgeschäftsführer bestellt ist. Die Mitteilung betreffend die Funktionen: FG und BA erfolgt an die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, sofern diese nicht auch für die weitere Betriebsstätte bzw. den integrierten Betrieb zuständig ist.

#### **Anmerkung zu MA: 102:**

Betrifft die Mitteilung eine Verständigung aus dem Bereich des Hauptverbandes der österreichischen Versicherungsträger (Satzart "14"; Änderung der Versicherungsnummer), dann erfolgt die Mitteilung lediglich an die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (weitere Betriebsstätten und integrierte Betriebe werden nicht verständigt).

### **3.3 Eintragung in das Firmenbuch (MA: 104), Löschung im Firmenbuch (MA: 105)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Sie betrifft nat. Personen die im gewerblichen Bereich die (aufrechte) Funktion eines Gewerbeinhabers (GI) ausüben.

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 104 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern im Datenfeld FIRMENBUCHNUMMER erstmals ein Wert (ungleich BLANK) übermittelt wird. Die Mitteilung mit MA: 105 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern im Datenfeld FIRMENBUCHNUMMER der Wert BLANK übermittelt wird und in der Speicherung eine Firmenbuchnummer vorliegt.

Die Mitteilungen erfolgt an die registerführenden Bezirksverwaltungsbehörden der weiteren Betriebsstätten und der integrierten Betriebe (sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständig ist).



### 3.4 Insolvenz (MA: 107)

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Sie betrifft nat. Personen die im gewerblichen Bereich eine der folgenden Funktionen ausüben: Gewerbeinhaber (GI), Fortbetriebsberechtigter (FF), Pächter (PG).

Auslösender Grund für die Mitteilung: Veröffentlichung einer relevanten Insolvenzeintragung in der Ediktsdatei.

Nachfolgende Insolvenzcodes finden Verwendung:

KAW Konkursabweisung (mangels Kostendeckung)  
KAU Konkursaufhebung (mangels Kostendeckung)  
KBE Konkursöffnung  
RSW Restschuldbefreiung Widerruf

Die Zuordnung für die Weiterleitung der Mitteilung erfolgt über die Daten der nat. Person. Folgende Datenfelder werden für die Suche herangezogen:

- Zuname, Vorname, Geburtsdatum (pers. Daten)

Verständigungen unterbleiben, wenn eine Zuordnung mittels der genannten Kriterien nicht möglich ist bzw. der Betroffene oder die zugrunde liegende Gewerbeberechtigung zum Veröffentlichungsdatum in der Ediktsdatei laut ZG Speicherung bereits beendet ist. Eine etwaig vorliegende Ruhendmeldung gilt nicht als Beendigung.

Mitteilungen (Satzart: 15 - Konkursgerichte) erfolgen an jede Bezirksverwaltungsbehörden die den Rechtsträger in ihrem Register führt. Die Mitteilung erfolgt jeweils an die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Das Datenformat wird mit den (im ZG) gespeicherten Daten zum Rechtsträger belegt; das Veröffentlichungsdatum wird im Feld 11 (Änderungszeitpunkt) des Formats übermittelt.

BESONDERHEIT: das Datenfeld "Mitteilung von" des Formats ist nicht belegt.

### **3.5 Änderung der Rechtswirksamkeit (MA: 108), Ergänzung/Korrektur (MA: 109), Widerruf (MA: 110)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht grundsätzlich aus einem Meldungssatz. Im Fall der Funktion des Filialgeschäftsführers (FG) oder des befähigten Arbeitnehmers (BA) aus 2 Meldungssätzen, wobei der erste Meldungssatz die Daten der weiteren Betriebsstätte (MA: 499) bzw. des integrierten Betriebes (MA: 599) und der zweite Meldungssatz die Daten der natürlichen Person beinhaltet.

Sie betrifft nat. Personen die im gewerblichen Bereich eine der folgenden Funktionen ausüben: Gewerbeinhaber (GI), Fortbetriebsberechtigter (FF), Pächter (PG), Geschäftsführer (GG), Filialgeschäftsführer (FG), befähigter Arbeitnehmer (BA).

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 108 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern im Datenfeld DATUM DER RECHTSWIRKSAMKEIT oder im Datenfeld DATUM DER ENDIGUNG ein Wert übermittelt wird der nicht der bisherigen Speicherung entspricht (der Sachverhalt Ausscheiden aus einer Funktion lt. TZ 3.1 wird vorrangig behandelt). Die Mitteilung mit MA: 109 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern im Datenfeld NACHSICHTSVERMERK oder im Datenfeld GRUND DER ENDIGUNG ein Wert übermittelt wird der nicht der bisherigen Speicherung entspricht (die Mitteilung 109 betreffend den 'Grund der Endigung' entfällt im Fall der Verständigung über das Ausscheiden aus einer Funktion lt. TZ 3.1). Die Mitteilung mit MA: 110 wird durch die Löschmeldung (Satzart: 40) der natürlichen Person an das ZG ausgelöst.

Mitteilungen betreffend die Funktionen: GI, FF, PG, GG erfolgen an die registerführenden Bezirksverwaltungsbehörden der weiteren Betriebsstätten und der integrierten Betriebe (sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständig ist). Die Mitteilung an eine weitere Betriebsstätte betreffend den Geschäftsführer entfällt, sofern für die weitere Betriebsstätte ein Filialgeschäftsführer bestellt ist. Die Mitteilung betreffend die Funktionen: FG und BA erfolgt an die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, sofern diese nicht auch für die weitere Betriebsstätte bzw. den integrierten Betrieb zuständig ist.

### **3.6 Dienstgeberkontonummer geändert (MA: 111)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz. Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich des HVB-SVTR. Die Mitteilung mit MA: 111 beinhaltet im Datenfeld VERSICHERUNGSTRÄGER und/oder im Datenfeld DIENSTGEBER-KONTONUMMER den geänderten Wert (entspricht nicht der bisherigen Speicherung).

Die Mitteilung trägt die Satzart "14", betrifft die Funktion eines 'GG' und erfolgt an die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Mitteilung entfällt (wird durch die Anwendung 'ZG' unterdrückt), wenn

- a) zur nat. Person keine Dienstgeberkontonummer vorliegt oder
- b) die den Mitteilungssachverhalt auslösende Meldung des Hauptverbandes einen bereits beendigten (ausgeschiedenen) Funktionsträger betrifft.

### **3.7 Endigung der Pflichtversicherung (MA: 112)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz. Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich des HVB-SVTR. Die Mitteilung mit MA: 112 beinhaltet im Datenfeld DATUM DER ENDIGUNG das Datum des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung. Die Endigung der Pflichtversicherung kann (aufgrund einer verspäteten Meldung des VSTR an den HVB) auch einen Zeitpunkt bezeichnen, der vor der Bestellung des Geschäftsführers liegt; in diesen Fällen wird ein negativer Wirkungszeitraum übermittelt.

Die Mitteilung trägt die Satzart "14", betrifft die Funktion eines 'GG' und erfolgt an die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Mitteilung entfällt (wird durch die Anwendung 'ZG' unterdrückt), wenn

- a) zur nat. Person keine Dienstgeberkontonummer vorliegt oder
- b) die den Mitteilungssachverhalt auslösende Meldung des Hauptverbandes einen bereits beendigten (ausgeschiedenen) Funktionsträger betrifft.

### **3.8 Geschäftsführer nicht angemeldet (MA: 113)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz. Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich des HVB-SVTR. Die Mitteilung mit MA: 113 beinhaltet die aktuellen Daten des Funktionsträgers (aus dem Bestand des ZG).

Die Mitteilung trägt die Satzart "14", betrifft die Funktion eines 'GG' und erfolgt an die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Mitteilung entfällt (wird durch die Anwendung 'ZG' unterdrückt), wenn

- a) zur nat. Person keine Dienstgeberkontonummer vorliegt oder
- b) die den Mitteilungssachverhalt auslösende Meldung des Hauptverbandes einen bereits beendigten (ausgeschiedenen) Funktionsträger betrifft.

## **4 MITTEILUNGEN betreffend 'SONSTIGE RECHTSTRÄGER' (keine natürlichen Personen)**

### **4.1 Eintritt in eine Funktion (MA: 201), Ausscheiden aus einer Funktion (MA: 206)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Sie betrifft

- a)** Rechtsträger die keine nat. Personen sind und im handelsrechtlichen Bereich eine der folgenden Funktionen ausüben: Alleinaktionär (AK), Inhaber (IN), Gesellschafter (GS; bei einem Anteil ab 50%), Komplementär (KP), Masseverwalter (MW), Zwangsverwalter (ZW).
- b)** Rechtsträger die keine nat. Personen sind und im gewerblichen Bereich eine der folgenden Funktionen ausüben: Gewerbeinhaber (GI), Fortbetriebsberechtigter (FF), Pächter (PG) und die Firma des GI (FA).

Auslösender Grund für die Mitteilung im Fall **a**: Bekanntgabe des Eintritts/Ausscheidens durch das ADV-Firmenbuch. BESONDERHEIT: die Rechtsformen 'SE' und 'SCE' sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Auslösender Grund für die Mitteilung im Fall **b**: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 201 wird durch die Neumeldung (Satzart: 20) des Rechtsträgers an das ZG ausgelöst. Die Mitteilung mit MA: 206 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern im Datenfeld DATUM DER ENDIGUNG erstmals ein Wert (ungleich BLANK) übermittelt wird.

Mitteilungen erfolgen im Fall **a** an jede Bezirksverwaltungsbehörden die die Firma (in der die Änderung stattgefunden hat) in ihrem Register führt (lt. Firmenbuchnummer). Die Mitteilung erfolgt jeweils an die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Der Inhalt des Datenfeldes 'Datum der Rechtswirksamkeit' bezieht sich bei den Mitteilungen '201' und '206' auf den Eintragungstag (Vollzugsdatum) in das ADV-Firmenbuch. Der Inhalt der Datenfelder 'Datum der Endigung' und 'Änderungszeitpunkt' beziehen sich bei der Mitteilung '206' auf die Eintragung (Vollzugsdatum) des Ausscheidens des Rechtsträgers aus der jeweiligen Funktion (bei der Mitteilung '201' sind diese Felder BLANK).

Im Fall **b** erfolgen die Mitteilungen an die registerführenden Bezirksverwaltungsbehörden der weiteren Betriebsstätten und der integrierten Betriebe (sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständig ist).

### **Entfall der Mitteilungen**

Siehe Sachverhaltsmitteilungen 101 und 106.

#### 4.2 Änderung der Firmenbezeichnung (MA: 202) bzw. des Firmensitzes (MA: 203)

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Sie betrifft

- a) nicht nat. Personen die im Gewerberegister geführt werden
- b) Rechtsträger die keine nat. Personen sind und im gewerblichen Bereich eine der folgenden (aufrechten) Funktionen ausüben: Gewerbeinhaber (GI), Fortbetriebsberechtigter (FF), Pächter (PG) und die Firma des GI (FA).

Auslösender Grund für die Mitteilung im Fall **a**: Bekanntgabe der Änderung durch das ADV-Firmenbuch (umfasst auch die Änderung der Geschäftsanschrift). BESONDERHEIT: im Fall der Sitzverlegung in das Ausland unterbleibt die Mitteilung 203; Motiv: eine Verlegung in das Ausland bewirkt die Löschung im Firmenbuch - dieser Umstand wird mittels Meldungsart 205 mitgeteilt.

Auslösender Grund für die Mitteilung im Fall **b**: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 202 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern in einem der Datenfelder BEZEICHNUNG - 1. ZEILE bzw. BEZEICHNUNG - 2. ZEILE bzw. BEZEICHNUNG - 3. ZEILE ein Wert übermittelt wird der nicht der bisherigen Speicherung entspricht. Die Mitteilung mit MA: 203 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern in einem der Datenfelder GEMEINDEKENNZAHL, STRASSE, HAUSNUMMER, LÄNDERKENNZEICHEN, PLZ oder ORT ein Wert übermittelt wird der nicht der bisherigen Speicherung entspricht.

Mitteilungen erfolgen im Fall **a** an jede Bezirksverwaltungsbehörden die den Rechtsträger aufrecht (Ruhendmeldung kein Hindernisgrund) in ihrem Register führt (lt. Firmenbuchnummer). Die Mitteilung erfolgt jeweils an die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Der Inhalt der Felder 'Funktion' (ggf. lfd. Nummer), 'Datum der Rechtswirksamkeit' und 'Nachsichtsvermerk' bezieht sich bei den Mitteilungen '202' und '203' auf die Speicherung des Rechtsträgers im zentralen Gewerberegister. Der Inhalt des Feldes 'Änderungszeitpunkt' bezieht sich bei den Mitteilungen auf die Eintragung (Vollzugsdatum) der Änderung im ADV-Firmenbuch.

Im Fall **b** erfolgen die Mitteilungen an die registerführenden Bezirksverwaltungsbehörden der weiteren Betriebsstätten und der integrierten Betriebe (sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständig ist).

### 4.3 Eintragung in das Firmenbuch (MA: 204), Löschung im Firmenbuch (MA: 205)

BESONDERHEIT: die Sachverhaltsmitteilung 205 betrifft auch die Sitzverlegung und die Verschmelzung ins Ausland (Motiv: Löschung im Firmenbuch).

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Sie betrifft

- a) nicht nat. Personen die im Gewerberegister geführt werden.
- b) Rechtsträger die keine nat. Personen sind und im gewerblichen Bereich eine der folgenden (aufrechten) Funktionen ausüben: Gewerbeinhaber (GI), Fortbetriebsberechtigter (FF), Pächter (PG) und die Firma des GI (FA).

Auslösender Grund der Mitteilung im Fall **a**: Bekanntgabe der Eintragung/Löschung durch das ADV-Firmenbuch.

Auslösender Grund der Mitteilung Fall **b**: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 204 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern im Datenfeld FIRMENBUCHNUMMER erstmals ein Wert (ungleich BLANK) übermittelt wird. Die Mitteilung mit MA: 205 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern im Datenfeld FIRMENBUCHNUMMER der Wert BLANK übermittelt wird und in der Speicherung eine Firmenbuchnummer vorliegt.

Im Fall **a** (Mitteilung 204) erfolgt die Zuordnung für die Weiterleitung der Mitteilung über die Firmendaten des Rechtsträgers bzw. über die Inhaberdaten (Einzelkaufmann / Einzelunternehmer). Folgende Datenfelder werden für die Suche herangezogen:

- Bezeichnung (Kurzform lt. Firmenbuch), Rechtsform
- Gemeindegenschaftszahl (Sitz/Niederlassung im Inland; für Wien nur '9')

bzw. für die Suche nach nat. Personen (Inhaber der Firma mit Rechtsform EKM / EU):

- Zuname, Vorname, Geburtsdatum (pers. Daten)

Besonderheit: ist eine derartige Zuordnung nicht möglich, dann erfolgt für nachfolgend genannte Stellen eine Verständigung über die Neueintragung im Firmenbuch, wenn die Gemeindegenschaftszahl des Firmensitzes in den Zuständigkeitsbereich der registerführenden Stelle fällt (die Verständigung '204' erfolgt diesfalls mit der Kennzahl des Registers und der Gewerberegisternummer: 0000000000000000):

Kärnten	Register: 202 bis 210
Niederösterreich	Register: 301, 302 und 305 bis 325
Oberösterreich	Register: 404 bis 418
Salzburg	Register: 502 bis 506
Steiermark	Register: 602 bis 619
Tirol	Register: 701, 704 und 709
Vorarlberg	Register: 801 und 802
Wien	Register: 990 (1. Stelle der Gemeindegenschaftszahl gleich 9)

Bei Mitteilung '205' erfolgt die Zuordnung im Fall **a** über die Firmenbuchnummer.

Wird der Rechtsträger im zentralen Gewereregister nicht gefunden und ist keine Verständigung an die Bezirksverwaltungsbehörde laut Sitz der Firma vorgesehen, so unterbleibt eine Mitteilung.

Mitteilungen erfolgen im Fall **a** an jede Bezirksverwaltungsbehörden die den Rechtsträger aufrecht (Ruhendmeldung kein Hindernisgrund) in ihrem Register führt (lt. Firmenbuchnummer). Die Mitteilung erfolgt jeweils an die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Der Inhalt der Felder 'Funktion' (ggf. lfd. Nummer) und 'Nachsichtsvermerk' bezieht sich bei den Mitteilungen auf die Speicherung des Rechtsträgers im zentralen Gewereregister. Der Inhalt des Feldes 'Datum der Rechtswirksamkeit' bezieht sich bei der Mitteilungen '204' auf die Ersteintragung (Vollzugsnummer 001) des Rechtsträgers im Firmenbuch und bei der Mitteilung '205' auf die jeweilige Eintragung im Gewereregister. Der Inhalt der Datenfelder 'Datum der Endigung' und 'Änderungszeitpunkt' beziehen sich bei der Mitteilung '205' auf die Eintragung (Vollzugsdatum) der Löschung des Rechtsträgers im Firmenbuch (bei der Mitteilung '204' sind diese Felder BLANK). Besonderheit: betrifft die Mitteilung 204 die Firma eines Einzelunternehmers (Funktion 'FA') werden keine ZG-Speicherdaten in die Verständigung aufgenommen.

Im Fall **b** erfolgen die Mitteilungen an die registerführenden Bezirksverwaltungsbehörden der weiteren Betriebsstätten und der integrierten Betriebe (sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständig ist).

#### 4.4 Insolvenz (MA: 207)

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Sie betrifft Rechtsträger die keine nat. Personen sind und im gewerblichen Bereich eine der folgenden Funktionen ausüben: Gewerbeinhaber (GI), Firma des Einzelunternehmers (FA), Pächter (PG).

Auslösender Grund für die Mitteilung: Veröffentlichung einer relevanten Insolvenzeintragung in der Ediktsdatei.

Nachfolgende Insolvenzcodes finden Verwendung:

KAW Konkursabweisung (mangels Kostendeckung)  
KAU Konkursaufhebung (mangels Kostendeckung)  
KBE Konkursöffnung  
RSW Restschuldbefreiung Widerruf

Die Zuordnung für die Weiterleitung der Mitteilung erfolgt über die Firmenbuchnummer (i.V.m. dem Prüfbuchstaben) des Rechtsträgers.

Verständigungen unterbleiben, wenn eine Zuordnung mittels der genannten Kriterien nicht möglich ist bzw. der Betroffene oder die zugrunde liegende Gewerbeberechtigung zum Veröffentlichungsdatum in der Ediktsdatei laut ZG Speicherung bereits beendet ist. Eine etwaig vorliegende Ruhendmeldung gilt nicht als Beendigung.

Mitteilungen (Satzart: 15 - Konkursgerichte) erfolgen an jede Bezirksverwaltungsbehörden die den Rechtsträger in ihrem Register führt. Die Mitteilung erfolgt jeweils an die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Das Datenformat wird mit den (im ZG) gespeicherten Daten zum Rechtsträger belegt; das Veröffentlichungsdatum wird im Feld 11 (Änderungszeitpunkt) des Formats übermittelt.

BESONDERHEIT: das Datenfeld "Mitteilung von" des Formats ist nicht belegt.



#### **4.5 Änderung der Rechtswirksamkeit (MA: 208), Ergänzung/Korrektur (MA: 209), Widerruf (MA: 210)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Sie betrifft Rechtsträger (keine nat. Personen) die im gewerblichen Bereich eine der folgenden Funktionen ausüben: Gewerbeinhaber (GI), Fortbetriebsberechtigter (FF), Pächter (PG) und die Firma des Gewerbeinhabers (FA).

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 208 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern im Datenfeld DATUM DER RECHTSWIRKSAMKEIT oder im Datenfeld DATUM DER ENDIGUNG ein Wert übermittelt wird der nicht der bisherigen Speicherung entspricht (der Sachverhalt Ausscheiden aus einer Funktion lt. TZ 4.1 wird vorrangig behandelt). Die Mitteilung mit MA: 209 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern im Datenfeld NACHSICHTSVERMERK oder im Datenfeld GRUND DER ENDIGUNG ein Wert übermittelt wird der nicht der bisherigen Speicherung entspricht (die Mitteilung 209 betreffend den 'Grund der Endigung' entfällt im Fall der Verständigung über das Ausscheiden aus einer Funktion lt. TZ 4.1). Die Mitteilung mit MA: 210 wird durch die Löschmeldung (Satzart: 40) des Rechtsträgers an das ZG ausgelöst.

Mitteilungen erfolgen an die registerführenden Bezirksverwaltungsbehörden der weiteren Betriebsstätten und der integrierten Betriebe (sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständig ist).

#### 4.6 Änderung d. Rechtsform - formwechselnde Umwandlung (MA: 211)

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Sie betrifft nicht nat. Personen die im Gewereregister geführt werden.

Im Fall der formwechselnden Umwandlung ändert sich lediglich die Rechtsform, eine Vermögensübertragung erfolgt nicht.

Auslösender Grund der Mitteilung im Fall **a**: Bekanntgabe der Änderung durch das ADV-Firmenbuch.

Auslösender Grund der Mitteilung im Fall **b**: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 211 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern im Datenfeld RECHTSFORM ein Wert übermittelt wird der nicht der bisherigen Speicherung entspricht.

Der Inhalt der Felder 'Funktion' (ggf. lfd. Nummer), 'Datum der Rechtswirksamkeit' und 'Nachsichtsvermerk' bezieht sich bei der Mitteilung auf die Speicherung des Rechtsträgers im zentralen Gewereregister. Der Inhalt des Feldes DATUM DER RECHTSWIRKSAMKEIT bezieht sich bei der Mitteilung auf die jeweilige Eintragung im Gewereregister. Der Inhalt des Feldes ÄNDERUNGSZEITPUNKT bezieht sich bei der Mitteilung auf die Eintragung (Vollzugsdatum) der Umwandlung im ADV-Firmenbuch.

Mitteilungen erfolgen im Fall **a** an jede Bezirksverwaltungsbehörden die den Rechtsträger aufrecht (Runhendmeldung kein Hindernisgrund) in ihrem Register führt (lt. Firmenbuchnummer). Die Mitteilung erfolgt jeweils an die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Im Fall **b** erfolgen die Mitteilungen an die registerführenden Bezirksverwaltungsbehörden der weiteren Betriebsstätten und der integrierten Betriebe (sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständig ist).

#### **4.7 Verschmelzung (MA: 212, 213, 214)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus zumindest zwei Meldungssätzen.

Sie betrifft nicht nat. Personen die im Gewereregister geführt werden.

Der Sachverhalt beschreibt die Verbindung von Unternehmen wobei das Vermögen des untergehenden Unternehmens durch die Gesamtrechtsnachfolge auf das andere übergeht (§ 11 Abs.4 GewO).

Auslösender Grund: Bekanntgabe durch das ADV-Firmenbuch.

Die Bekanntgabe durch das ADV-Firmenbuch erfolgt im Fall der Aufnahme (Mitteilungen '212'; die übernehmende Firma existiert bereits) zum Zeitpunkt der Löschung der übertragenden bzw. übergehenden Gesellschaft.

Im Fall der Neubildung (Mitteilungen '213'; Neueintragung im Firmenbuch) erfolgt die Bekanntgabe durch das ADV-Firmenbuch zum Zeitpunkt der Eintragung der neuen Firma in das Firmenbuch.

Die Mitteilungen '214' (untergehender Rechtsträger) betrifft jede übertragende bzw. übergehende Gesellschaft (Meldungsfolge: MA: 212 bzw. 213 gefolgt von MA: 214).

Der Inhalt des Feldes DATUM DER RECHTSWIRKSAMKEIT bezieht sich bei der Mitteilung '212' und '213' auf die Eintragung des Rechtsträgers im Firmenbuch, bei Mitteilung '214' auf die jeweilige Eintragung im Gewereregister.

Der Inhalt des Feldes ÄNDERUNGSZEITPUNKT bezieht sich bei den Mitteilungen auf die Eintragung der Verschmelzung (bei Mitteilung '214' wird dieses Datum auch im Datenfeld DATUM DER ENDIGUNG übermittelt).

Die Zuordnung für die Weiterleitung der Mitteilung erfolgt über die Firmenbuchnummer des untergehenden Rechtsträgers (Mitteilungen '214'). Kann keine Zuordnung getroffen werden unterbleibt eine Mitteilung. Der Inhalt der Felder 'Funktion' (ggf. lfd. Nummer) und 'Nachsichtsvermerk' bezieht sich bei der Mitteilung '214' auf die Speicherung des Rechtsträgers im zentralen Gewereregister.

Mitteilungen erfolgen an jede Bezirksverwaltungsbehörden die den Rechtsträger aufrecht (Ruhendmeldung kein Hindernisgrund) in ihrem Register führt (lt. Firmenbuchnummer). Die Mitteilung erfolgt jeweils an die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

#### ***Besonderheit:***

Für die übertragenden bzw. übergehenden Gesellschaften (Mitteilung '214) erfolgt keine eigene Mitteilung '205' (Löschung im Firmenbuch). Für die neugebildete Gesellschaft (Mitteilung '213) erfolgt keine eigene Mitteilung '204' (Eintragung im Firmenbuch).

#### **4.8 übertragende Umwandlung (MA: 215, 216, 217)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus zwei Meldungssätzen.

Sie betrifft nicht nat. Personen die im Gewerberegister geführt werden.

Der Sachverhalt beschreibt den Untergang eines Rechtsträgers, dessen Vermögen durch die Gesamtrechtsnachfolge auf den neuen Rechtsträger übergeht (§ 11 Abs.4 GewO).

Auslösender Grund: Bekanntgabe durch das ADV-Firmenbuch.

Im Fall der verschmelzenden Umwandlung (Mitteilung '215') durch Übertragung des Vermögens auf den Hauptgesellschafter existiert die Firma des übernehmenden Gesellschafters bereits. Im Fall der errichtenden Umwandlung (Mitteilung '216') erfolgt eine Neueintragung im Firmenbuch. Die Mitteilungen '217' betrifft den untergehenden Rechtsträger (Meldungsfolge: MA: 215 bzw. 216 gefolgt von MA: 217).

Die Bekanntgabe durch das ADV-Firmenbuch erfolgt zum Zeitpunkt der Löschung der übertragenden Gesellschaft.

Der Inhalt des Feldes DATUM DER RECHTSWIRKSAMKEIT bezieht sich bei der Mitteilung '215' und '216' auf die Eintragung des Rechtsträgers im Firmenbuch, bei Mitteilung '217' auf die jeweilige Eintragung im Gewerberegister. Der Inhalt der Felder 'Funktion' (ggf. lfd. Nummer) und 'Nachsichtsvermerk' bezieht sich bei der Mitteilung '217' auf die Speicherung des Rechtsträgers im zentralen Gewerberegister.

Der Inhalt des Feldes ÄNDERUNGSZEITPUNKT bezieht sich bei den Mitteilungen auf die Eintragung der Umwandlung (bei Mitteilung '217' wird dieses Datum auch im Datenfeld DATUM DER ENDIGUNG übermittelt).

Die Zuordnung erfolgt über die Firmenbuchnummern des untergehenden Rechtsträgers (Mitteilungen '217'). Kann keine Zuordnung getroffen werden unterbleibt eine Mitteilung.

Mitteilungen erfolgen an jede Bezirksverwaltungsbehörden die den Rechtsträger aufrecht (Ruhendmeldung kein Hindernisgrund) in ihrem Register führt (lt. Firmenbuchnummer). Die Mitteilung erfolgt jeweils an die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

#### ***Besonderheit:***

Für den Untergang des ursprünglichen Rechtsträgers (Mitteilung '217') erfolgt keine eigene Mitteilung '205' (Löschung im Firmenbuch). Bei Neueintragung im Firmenbuch (Mitteilung '216') erfolgt keine eigene Mitteilung '204' (Eintragung im Firmenbuch).

#### 4.9 Einbringung (MA: 218, 219)

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus zwei Meldungssätzen.

Sie betrifft nicht nat. Personen die im Gewereregister geführt werden.

Eine Einbringung liegt vor, wenn Vermögen auf Grundlage eines Einbringungsvertrages (Sacheinlagevertrages) einer übernehmenden Körperschaft tatsächlich übertragen wird (§ 11 Abs.4 GewO).

Auslösender Grund: Bekanntgabe durch das ADV-Firmenbuch.

Die Mitteilung '218' bezieht sich auf die im Fall der Einbringung bereits existierende Körperschaft (Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftgenossenschaft). Die Mitteilung '219' bezieht sich auf die einbringende Körperschaft (Meldungsfolge: MA: 218 gefolgt von MA: 219).

Die Bekanntgabe durch das ADV-Firmenbuch erfolgt zum Zeitpunkt der Eintragung der Einbringung im Firmenbuch.

Der Inhalt der Felder 'Funktion' (ggf. lfd. Nummer) und 'Nachsichtsvermerk' bezieht sich bei der Mitteilung '219' auf die Speicherung des Rechtsträgers im zentralen Gewereregister.

Der Inhalt des Feldes DATUM DER RECHTSWIRKSAMKEIT bezieht sich bei der Mitteilung '218' auf die Eintragung des Rechtsträgers im Firmenbuch, bei Mitteilung '219' auf die jeweilige Eintragung im Gewereregister.

Der Inhalt des Feldes ÄNDERUNGSZEITPUNKT bezieht sich bei den Mitteilungen auf die Eintragung der Einbringung (im Fall der Auflösung und Löschung - Mitteilung '219 - wird dieses Datum auch im Datenfeld DATUM DER ENDIGUNG übermittelt).

Die Zuordnung erfolgt über die Firmenbuchnummern des einbringenden Rechtsträgers (Mitteilungen '219'). Kann keine Zuordnung getroffen werden unterbleibt eine Mitteilung.

Mitteilungen erfolgen an jede Bezirksverwaltungsbehörden die den Rechtsträger aufrecht (Ruhendmeldung kein Hindernisgrund) in ihrem Register führt (lt. Firmenbuchnummer). Die Mitteilung erfolgt jeweils an die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

#### **Besonderheit:**

Für die Auflösung und Löschung der einbringenden Körperschaft (Mitteilung '219') erfolgt keine eigene Mitteilung '205' (Löschung im Firmenbuch).

#### **4.10 Zusammenschluss (MA: 220, 221, 222)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus zumindest zwei Meldungssätzen.

Sie betrifft nicht nat. Personen die im Gewereregister geführt werden.

Ein Zusammenschluss liegt vor, wenn Vermögen ausschließlich gegen Gewährung von Gesellschafterrechten auf Grund eines Zusammenschlussvertrages (Gesellschaftsvertrages) einer Personengesellschaft tatsächlich übertragen wird (§11 Abs.4 GewO).

Auslösender Grund: Bekanntgabe durch das ADV-Firmenbuch.

Im Fall der Mitteilung '220' erfolgt eine Neueintragung im Firmenbuch. Im Fall der Mitteilung '221' besteht die übernehmende Personengesellschaft bereits. Die Mitteilung '222' betrifft die übertragende (Gesellschafterrechte gewährende) Firma (mehrfach möglich).  
Meldungsfolge: MA: 220 bzw. 221 gefolgt von MA: 222.

Die Bekanntgabe durch das ADV-Firmenbuch erfolgt zum Zeitpunkt der Eintragung des Zusammenschlusses im Firmenbuch.

Der Inhalt der Felder 'Funktion' (ggf. lfd. Nummer) und 'Nachsichtsvermerk' bezieht sich bei der Mitteilung '222' auf die Speicherung des Rechtsträgers im zentralen Gewereregister.

Der Inhalt des Feldes DATUM DER RECHTSWIRKSAMKEIT bezieht sich bei den Mitteilungen '220' und '221' auf die Eintragung des Rechtsträgers im Firmenbuch, bei Mitteilung '222' auf die jeweilige Eintragung im Gewereregister.

Der Inhalt des Feldes ÄNDERUNGSZEITPUNKT bezieht sich bei den Mitteilungen auf die Eintragung des Zusammenschlusses (im Fall der Auflösung und Löschung - Mitteilung '222' - wird dieses Datum auch im Datenfeld DATUM DER ENDIGUNG übermittelt).

Die Zuordnung erfolgt über die Firmenbuchnummer der übertragenden Gesellschaft (Mitteilungen '222'). Kann keine Zuordnung getroffen werden unterbleibt eine Mitteilung.

Mitteilungen erfolgen an jede Bezirksverwaltungsbehörden die den Rechtsträger aufrecht (Ruhendmeldung kein Hindernisgrund) in ihrem Register führt (lt. Firmenbuchnummer). Die Mitteilung erfolgt jeweils an die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

#### ***Besonderheit:***

Für die Auflösung und Löschung der übertragenden Firma (Mitteilung '222') erfolgt keine eigene Mitteilung '205' (Löschung im Firmenbuch). Für die Neueintragung im Firmenbuch (Mitteilung '220') erfolgt keine eigene Mitteilung '204' (Eintragung im Firmenbuch).

#### **4.11 Realteilung (MA: 223, 224)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus zumindest zwei Meldungssätzen.

Sie betrifft nicht nat. Personen die im Gewerberegister geführt werden.

Eine Realteilung liegt vor, wenn Vermögen von Personengesellschaften auf Grundlage eines Teilungsvertrages (Gesellschaftsvertrages) zum Ausgleich untergehender Gesellschafterrechte ohne oder ohne wesentliche Ausgleichszahlung tatsächlich auf Nachfolgeunternehmer übertragen wird, denen das Vermögen zur Gänze oder teilweise zuzurechnen war (§ 11 Abs.4 GewO). Besteht die Personengesellschaft weiter, muss ihr aus der Realteilung Vermögen verbleiben.

Auslösender Grund: Bekanntgabe durch das ADV-Firmenbuch.

Die Mitteilung '223' betrifft die Neueintragung der Personengesellschaft im Firmenbuch. Die Mitteilung '224' betrifft die übertragende Gesellschaft (Meldungsfolge: MA: 223 mehrfach möglich, gefolgt von MA: 224).

Die Bekanntgabe durch das ADV-Firmenbuch erfolgt zum Zeitpunkt der Eintragung der Realteilung im Firmenbuch.

Der Inhalt der Felder 'Funktion' (ggf. lfd. Nummer) und 'Nachsichtsvermerk' bezieht sich bei der Mitteilung '224' auf die Speicherung des Rechtsträgers im zentralen Gewerberegister.

Der Inhalt des Feldes DATUM DER RECHTSWIRKSAMKEIT bezieht sich bei den Mitteilungen '223' auf die Eintragung des Rechtsträgers im Firmenbuch, bei Mitteilung '224' auf die jeweilige Eintragung im Gewerberegister.

Der Inhalt des Feldes ÄNDERUNGSZEITPUNKT bezieht sich bei den Mitteilungen auf die Eintragung der Realteilung (im Fall der Auflösung und Löschung - Mitteilung '224' - wird dieses Datum auch im Datenfeld 'Datum der Endigung' übermittelt).

Die Zuordnung erfolgt über die Firmenbuchnummern der übertragenden Gesellschaft (Mitteilungen '224'). Kann keine Zuordnung getroffen werden unterbleibt eine Mitteilung.

Mitteilungen erfolgen an jede Bezirksverwaltungsbehörden die den Rechtsträger aufrecht (Ruhendmeldung kein Hindernisgrund) in ihrem Register führt (lt. Firmenbuchnummer). Die Mitteilung erfolgt jeweils an die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

#### ***Besonderheit:***

Für die Neueintragungen der Firmen (Mitteilung '223') erfolgt keine eigene Mitteilung '204' (Eintragung im Firmenbuch). Für die Auflösung und Löschung der übertragenden Firma (Mitteilung '224') erfolgt keine eigene Mitteilung '205' (Löschung im Firmenbuch).

#### **4.12 Spaltung (MA: 225, 226)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus zumindest zwei Meldungssätzen.

Sie betrifft nicht nat. Personen die im Gewereregister geführt werden.

Die Spaltung ist unter Beendigung (ohne Abwicklung) einer Gesellschaft durch gleichzeitige Übertragung aller Vermögensteile im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf andere dadurch gegründete neue Kapitalgesellschaften (Aufspaltung zur Neugründung) bzw. unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft durch Übertragung eines oder mehrerer Vermögensteile dieser Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine oder mehrere dadurch gegründete neue Kapitalgesellschaften (Abspaltung zu Neugründung) möglich (§ 11 Abs.4 GewO).

Auslösender Grund: Bekanntgabe durch das ADV-Firmenbuch.

Die Mitteilung '225' betrifft die Neueintragung der Kapitalgesellschaft im Firmenbuch. Die Mitteilung '226' betrifft die übertragende Gesellschaft (Meldungsfolge: MA: 225 mehrfach möglich, gefolgt von MA: 226).

Die Bekanntgabe durch das ADV-Firmenbuch erfolgt zum Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch.

Der Inhalt der Felder 'Funktion' (ggf. lfd. Nummer) und 'Nachsichtsvermerk' bezieht sich bei der Mitteilung '226' auf die Speicherung des Rechtsträgers im zentralen Gewereregister.

Der Inhalt des Feldes DATUM DER RECHTSWIRKSAMKEIT bezieht sich bei der Mitteilung '225' auf die Eintragung des Rechtsträgers im Firmenbuch, bei Mitteilung '226' auf die jeweilige Eintragung im Gewereregister.

Der Inhalt des Feldes ÄNDERUNGSZEITPUNKT bezieht sich bei den Mitteilungen auf die Eintragung der Spaltung (im Fall der Aufspaltung - Mitteilung '226' - wird dieses Datum auch im Datenfeld DATUM DER ENDIGUNG übermittelt).

Die Zuordnung erfolgt über die Firmenbuchnummern (Mitteilungen '226'). Kann keine Zuordnung getroffen werden unterbleibt eine Mitteilung.

Mitteilungen erfolgen an jede Bezirksverwaltungsbehörden die den Rechtsträger aufrecht (Ruhendmeldung kein Hindernisgrund) in ihrem Register führt (lt. Firmenbuchnummer). Die Mitteilung erfolgt jeweils an die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

#### ***Besonderheit:***

Für die Neueintragungen der Firmen (Mitteilung '225') erfolgt keine eigene Mitteilung '204' (Eintragung im Firmenbuch). Für die Auflösung und Löschung der übertragenden Gesellschaft (Mitteilung '226') erfolgt keine eigene Mitteilung '205' (Löschung im Firmenbuch).



## **5 MITTEILUNGEN betreffend 'GEWERBEBERECHTIGUNGEN'**

### **5.1 Gewerbebegründung (MA: 301)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus zwei Meldungssätzen.

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 301 (Nebengewerbe) gefolgt von MA: 400 (Standort des Nebengewerbes) wird im Fall der erstmaligen Bekanntgabe der Haupttätigkeit zum Nebengewerbe (Neu- bzw. Änderungsmeldung mit Verweis auf registerführende Stelle/Gewerberegisternummer der Haupttätigkeit) und im Fall des Widerrufs der Verlegung des Standortes der Haupttätigkeit an das ZG ausgelöst; diesfalls erfolgt die Mitteilung an die für den urspr. Standort der Haupttätigkeit zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Mitteilung erfolgt an die für den Standort der Haupttätigkeit zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (unabhängig davon, ob diese auch für den aktuellen Standort der Gewerbeberechtigung zuständig ist). Die Sachverhaltsmitteilung unterbleibt, wenn die Haupttätigkeit beendet ist.

### **5.2 Änderung der Gewerbeberechtigung (MA: 302)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 302 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern in einem der Datenfelder INDUSTRIEBETRIEB oder GEWERBEWORTLAUT ein Wert übermittelt wird der nicht der bisherigen Speicherung entspricht.

Die Mitteilung erfolgt an die registerführenden Bezirksverwaltungsbehörden der weiteren Betriebsstätten bzw. der integrierten Betriebe, sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht auch für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständig ist.

### **5.3 Endigung der Gewerbeberechtigung (MA: 303), Entziehung auf Zeit (MA: 304)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 303 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern im Datenfeld DATUM DER ENDIGUNG erstmals ein Wert (ungleich BLANK) übermittelt wird. Die Mitteilung mit MA: 304 (§ 87 Abs.3 GewO) wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern in einem der

Datenfelder ENTZIEHUNG (§ 87 ABS.3) VON bzw. ENTZIEHUNG (§ 87 ABS.3) BIS ein Wert übermittelt wird, der nicht der bisherigen Speicherung entspricht.

Die Mitteilung erfolgt an die registerführenden Bezirksverwaltungsbehörden der weiteren Betriebsstätten bzw. der integrierten Betriebe, sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht auch für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständig ist.

Betrifft die Mitteilung 303 ein Nebengewerbe, so wird zusätzlich die für den Standort der Haupttätigkeit zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (unabhängig davon, ob diese auch für den aktuellen Standort des Nebengewerbes zuständig ist) verständigt. Diese Sachverhaltsmitteilung unterbleibt, wenn die Haupttätigkeit beendet ist. Gleiches gilt sinngemäß für die Verständigung an den Standort des Nebengewerbes (insoweit 303 eine Haupttätigkeit betrifft).

#### **5.4 Änderung der Rechtswirksamkeit (MA: 305), Ergänzung/Korrektur (MA: 306)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 305 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern im Datenfeld DATUM DER RECHTSWIRKSAMKEIT oder im Datenfeld DATUM DER ENDIGUNG ein Wert übermittelt wird der nicht der bisherigen Speicherung entspricht (der Sachverhalt Endigung der Gewerbeberechtigung lt. TZ 5.3 wird vorrangig behandelt). Die Mitteilung mit MA: 306 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern in einem der Datenfelder BESCHEID - AUSSTELLUNGSDATUM, BESCHEID - ZAHL, BESCHEID - AUSSTELLENDEN BEHÖRDE, GEWERBEART, GEWERBESCHLÜSSEL, GRUND DER ENDIGUNG oder BETRIEBSSYSTEMATIK (ÖNACE) ein Wert übermittelt wird, der nicht der bisherigen Speicherung entspricht (die Mitteilung 306 betreffend den 'Grund der Endigung' entfällt im Fall der Verständigung über die Endigung der Gewerbeberechtigung lt. TZ 5.3).

Die Mitteilung erfolgt an die registerführenden Bezirksverwaltungsbehörden der weiteren Betriebsstätten bzw. der integrierten Betriebe, sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht auch für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständig ist.

Betrifft die Mitteilung 306 ein Nebengewerbe, so wird zusätzlich die für den Standort der Haupttätigkeit zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (unabhängig davon, ob diese auch für den aktuellen Standort des Nebengewerbes zuständig ist) verständigt. Diese Sachverhaltsmitteilung unterbleibt, wenn die Haupttätigkeit beendet ist. Gleiches gilt

sinngemäß für die Verständigung an den Standort des Nebengewerbes (insoweit 306 eine Haupttätigkeit betrifft).

### **5.5 Widerruf - Gewerbeberechtigung (MA: 310)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 310 wird einerseits durch die Löschmeldung (physische Löschung mit Satzart 40) einer Haupttätigkeit (mit zugeordnetem Nebengewerbe) oder zu einem Nebengewerbe (mit zugeordneter Haupttätigkeit) ausgelöst und erfolgt andererseits auch dann, wenn im Rahmen von Änderungsmeldungen zum Nebengewerbe oder im Fall der Standortverlegung eines Nebengewerbes (Neumeldung) der Verweis auf die Haupttätigkeit nicht mehr an das ZG übermittelt wird.

Die Mitteilung erfolgt sinngemäß an die für den Standort der Haupttätigkeit / des Nebengewerbes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (unabhängig davon, ob diese auch für den aktuellen Standort der Haupttätigkeit / des Nebengewerbes zuständig ist). Die Sachverhaltsmitteilung unterbleibt, wenn die Haupttätigkeit / das Nebengewerbe beendet ist oder die physische Löschung der Haupttätigkeit / des Nebengewerbes aufgrund des Widerrufs einer Standortverlegung (Übernahme) erfolgt.

## **6 MITTEILUNGEN betreffend 'BETRIEBSSTÄTTEN'**

### **6.1 Begründung einer weiteren Betriebsstätte (MA: 401)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 401 wird durch eine Neumeldung (Satzart: 20) an das ZG ausgelöst, sofern im Datenfeld KENNUNG der Wert WB übermittelt wird.

Die Mitteilung erfolgt an die registerführende Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes der Gewerbeberechtigung, sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht auch für die weitere Betriebsstätte zuständig ist.

### **6.2 Verlegung (Übernahme) des Standortes bzw. einer weiteren Betriebsstätte (MA: 402)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 402 wird durch eine Neumeldung (Satzart: 20) an das ZG ausgelöst, sofern in den Datenfeldern LÄNDERKENNUNG, BEZIRKSKENNUNG, GEWERBEREGISTERNUMMER (URSPRÜNGLICHES REGISTER) ein Wert ungleich BLANK übermittelt wird.

ANMERKUNG: sind die Headerdaten LÄNDERKENNUNG u. BEZIRKSKENNUNG identisch belegt wie die korrespondierenden Feldern des ursprünglichen Registers, dann handelt es sich um eine Verlegung im eigenen Bereich (keine 'Aktenabtretung').

Betrifft die Meldung der Gewerbebehörde eine weitere Betriebsstätte, so erfolgt die Mitteilung an die registerführende Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes der Gewerbeberechtigung (sofern diese nicht auch für die WB zuständig ist) und an die für den letzten Standort der weiteren Betriebsstätte zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (sofern diese nicht auch für den nunmehrigen Standort zuständig ist; Verlegung im eigenen Bezirk).

Betrifft die Meldung der Gewerbebehörde den Standort der Gewerbeberechtigung, so erfolgt die Mitteilung an den ursprünglichen Standort der Gewerbeberechtigung (sofern diese nicht auch für den nunmehrigen Standort zuständig ist; Verlegung im eigenen Bezirk), an die registerführenden Bezirksverwaltungsbehörden der weiteren Betriebsstätten bzw. der integrierten Betriebe, sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht auch für den ursprünglichen Standort bzw. für den nunmehrigen Standort der Gewerbeberechtigung zuständig ist und (soferne es sich um eine Haupttätigkeit mit Nebengewerben

handelt) an die für den Standort des Nebengewerbes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (unabhängig davon, ob diese auch für den übernehmenden Standort der Haupttätigkeit zuständig ist). Das nunmehr (aufgrund der Verlegung) aktuelle Ordnungsmerkmal der Haupttätigkeit wird in den Datenfeldern 'mitteilendes Register' (Felder 22 bis 24) übermittelt, die Datenfelder 'urspr. Register' (Felder 19 bis 21) beinhalten das aufgrund der Verlegung unaktuelle Ordnungsmerkmal. Verständigungen an die registerführende Stelle des Nebengewerbes unterbleiben, wenn das Nebengewerbe bereits beendet ist.

Betrifft die Meldung der Gewerbebehörde den Standort eines Nebengewerbes, so wird der für die für den Standort der Haupttätigkeit zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (unabhängig davon, ob diese auch für den aktuellen Standort des Nebengewerbes zuständig ist) verständigt. Das nunmehr (aufgrund der Verlegung) aktuelle Ordnungsmerkmal des Nebengewerbes wird in den Datenfeldern 'mitteilendes Register' (Felder 22 bis 24) übermittelt, die Datenfelder 'urspr. Register' (Felder 19 bis 21) beinhalten das aufgrund der Verlegung unaktuelle Ordnungsmerkmal. Die Sachverhaltsmitteilung unterbleibt, wenn die Haupttätigkeit beendet ist.

### **6.3 Verlegung - Übernahme - Widerruf (MA: 403)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Auslösender Grund der Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 403 wird durch eine Löschmeldung (Satzart: 40) an das ZG ausgelöst, sofern die Meldung einen Standort bzw. eine weitere Betriebsstätte betrifft, der durch Verlegung-Übernahme entstanden ist (die Löschung einer durch Übernahme entstandenen Betriebsstätte ist nur zulässig, solange die abtretende Bezirksverwaltungsbehörde die betroffene Betriebsstätte nicht aufgelöst bzw. gelöscht hat).

Betrifft die Meldung der Gewerbebehörde eine weitere Betriebsstätte, so erfolgt die Mitteilung an die registerführende Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes der Gewerbeberechtigung und an die für den zur Abtretung vorgemerkten Standort der weiteren Betriebsstätte zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Betrifft die Meldung der Gewerbebehörde den Standort der Gewerbeberechtigung, so erfolgt die Mitteilung an den zur Abtretung vorgemerkten Standort der Gewerbeberechtigung, an die registerführenden Bezirksverwaltungsbehörden der weiteren Betriebsstätten bzw. der integrierten Betriebe (sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht auch für den zur Abtretung vorgemerkten Standort der Gewerbeberechtigung zuständig ist) und (sofern es sich um eine Haupttätigkeit mit Nebengewerben handelt) an

die für den Standort des Nebengewerbes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (unabhängig davon, ob diese auch für den zur Abtretung vorgemerkten Standort der Haupttätigkeit zuständig ist). Das nunmehr (aufgrund des Widerrufs der Verlegung) wieder aktuelle Ordnungsmerkmal der Haupttätigkeit wird in den Datenfeldern 'urspr. Register' (Felder 19 bis 21) übermittelt. Verständigungen an die registerführende Stelle des Nebengewerbes unterbleiben, wenn das Nebengewerbe bereits beendet ist.

Betrifft der Widerruf der Verlegung (Übernahme - Widerruf) den Standort eines Nebengewerbes wird die für den Standort der Haupttätigkeit zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (unabhängig davon, ob diese auch für den zur Abtretung vorgemerkten Standort des Nebengewerbes zuständig ist) verständigt. Die Sachverhaltsmitteilung unterbleibt, wenn die Haupttätigkeit beendet ist. Besonderheit: das nunmehr (aufgrund des Widerrufs der Verlegung) wieder aktuelle Ordnungsmerkmal des Nebengewerbes wird in den Datenfeldern 'urspr. Register' (Felder 19 bis 21) übermittelt.

#### **6.4 Änderung der Anschrift (MA: 404)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz und betrifft die Neubezeichnung bzw. Umbenennung einer Anschrift.

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 404 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern in einem der Datenfelder GEMEINDEKENNZAHN, STRASSE, HAUSNUMMER, LÄNDERKENNZEICHEN, PLZ oder ORT ein Wert übermittelt wird, der nicht der bisherigen Speicherung entspricht.

Betrifft die Meldung der Gewerbebehörde eine weitere Betriebsstätte, so erfolgt die Mitteilung an die registerführende Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes der Gewerbeberechtigung (sofern diese nicht auch für die WB zuständig ist). Betrifft die Meldung der Gewerbebehörde den Standort der Gewerbeberechtigung, so erfolgt die Mitteilung an die registerführenden Bezirksverwaltungsbehörden der weiteren Betriebsstätten bzw. der integrierten Betriebe, sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht auch für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständig ist.

#### **6.5 Endigung/Auflösung einer Betriebsstätte (MA: 405)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 405 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern im Datenfeld DATUM DER AUFLÖSUNG erstmals ein Wert (ungleich BLANK) übermittelt wird.

Betrifft die Meldung der Gewerbebehörde eine weitere Betriebsstätte, so erfolgt die Mitteilung an die registerführende Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes der Gewerbeberechtigung (sofern diese nicht auch für die WB zuständig ist). Betrifft die Meldung der Gewerbebehörde den Standort der Gewerbeberechtigung, so erfolgt die Mitteilung an die registerführenden Bezirksverwaltungsbehörden der weiteren Betriebsstätten bzw. der integrierten Betriebe, sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht auch für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständig ist.

ANMERKUNG: die Mitteilung entfällt, wenn die Endigung anlässlich einer Verlegung-Übernahme im 'eigenen' Bereich erfolgt ist (in diesem Fall wird lediglich der Sachverhalt '402' übermittelt).

#### **6.6 Änderung der Berechtigung (MA: 406)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 406 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) mit Wert WB im Datenfeld KENNUNG an das ZG ausgelöst, sofern im Datenfeld INDUSTRIEBETRIEB oder im Datenfeld EINSCHRÄNKUNG ein Wert übermittelt wird, der nicht der bisherigen Speicherung entspricht.

Die Mitteilung erfolgt an die registerführende Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes der Gewerbeberechtigung, sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht auch für die weitere Betriebsstätte zuständig ist.

#### **6.7 Änderung des Bestandszeitraumes (MA: 407)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 407 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern im Datenfeld DATUM DER ANMELDUNG oder im Datenfeld DATUM DER AUFLÖSUNG ein Wert übermittelt wird, der nicht der bisherigen Speicherung entspricht (der Sachverhalt Endigung/Auflösung lt. TZ 6.5 wird vorrangig behandelt).

Betrifft die Meldung der Gewerbebehörde eine weitere Betriebsstätte, so erfolgt die Mitteilung an die registerführende Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes der Gewerbeberechtigung (sofern diese nicht auch für die WB zuständig ist). Betrifft die Meldung der Gewerbebehörde den Standort der Gewerbeberechtigung, so erfolgt die Mitteilung an die registerführenden Bezirksverwaltungsbehörden der weiteren Betriebsstätten bzw. der integrierten Betriebe, sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht auch für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständig ist.

### **6.8 Betriebsstätte - Widerruf (MA: 410)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 410 wird durch eine Löschmeldung (Satzart: 40) mit Wert WB im Datenfeld KENNUNG an das ZG ausgelöst.

Die Mitteilung erfolgt an die registerführende Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes der Gewerbeberechtigung, sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht auch für die weitere Betriebsstätte zuständig ist.



## **7 MITTEILUNGEN betreffend 'INTEGRIERTE BETRIEBE'**

### **7.1 Anmeldung eines integrierten Betriebes (MA: 501)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 501 wird durch eine Neumeldung (Satzart: 20) an das ZG ausgelöst.

Die Mitteilung erfolgt an die registerführende Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes der Gewerbeberechtigung, sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht auch für den integrierten Betrieb zuständig ist.

### **7.2 Änderung der Berechtigung (MA: 502)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 502 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern im Datenfeld GEWERBEWORTLAUT ein Wert übermittelt wird der nicht der bisherigen Speicherung entspricht.

Die Mitteilung erfolgt an die registerführende Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes der Gewerbeberechtigung, sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht auch für den integrierten Betrieb zuständig ist.

### **7.3 Änderung der Anschrift (MA: 503)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 503 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern in einem der Datenfelder GEMEINDEKENNZAHL, STRASSE, HAUSNUMMER, LÄNDERKENNZEICHEN, PLZ oder ORT ein Wert übermittelt wird, der nicht der bisherigen Speicherung entspricht.

Die Mitteilung erfolgt an die registerführende Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes der Gewerbeberechtigung, sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht auch für den integrierten Betrieb zuständig ist.

#### **7.4 Endigung/Auflösung (MA: 504), Entziehung auf Zeit (MA: 505)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 504 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern im Datenfeld DATUM DER AUFLÖSUNG erstmals ein Wert (ungleich BLANK) übermittelt wird. Die Mitteilung mit MA: 505 (§ 87 Abs.3 GewO) wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern in einem der Datenfelder ENTZIEHUNG (§ 87 ABS.3) VON bzw. ENTZIEHUNG (§ 87 ABS.3) BIS ein Wert übermittelt wird, der nicht der bisherigen Speicherung entspricht.

Die Mitteilung erfolgt an die registerführende Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes der Gewerbeberechtigung, sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht auch für den integrierten Betrieb zuständig ist.

#### **7.5 Änderung Bestandszeitraum (MA: 506), Ergänzung/Korrektur (MA: 507), Widerruf (MA: 510)**

Die Sachverhaltsmitteilung besteht aus einem Meldungssatz.

Auslösender Grund für die Mitteilung: Datenübermittlung aus dem Bereich der Gewerbebehörden. Die Mitteilung mit MA: 506 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern im Datenfeld DATUM DER ANMELDUNG oder im Datenfeld DATUM DER AUFLÖSUNG ein Wert übermittelt wird der nicht der bisherigen Speicherung entspricht (der Sachverhalt der Endigung lt. TZ 7.4 wird vorrangig behandelt). Die Mitteilung mit MA: 507 wird durch eine Änderungsmeldung (Satzart: 30) an das ZG ausgelöst, sofern in einem der Datenfelder (ZUGEHÖRIGKEIT ZU STANDORT, ZUGEHÖRIGKEIT ZU WB => Entfall dieser Eingaben mit 1. Juni 1997), GEWERBEART, GEWERBESCHLÜSSEL oder BETRIEBSSYSTEMATIK (ÖNACE) ein Wert übermittelt wird, der nicht der bisherigen Speicherung entspricht. Die Mitteilung mit MA: 510 wird durch die Löschmeldung (Satzart: 40) des integrierten Betriebes an das ZG ausgelöst.

Die Mitteilung erfolgt an die registerführende Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes der Gewerbeberechtigung, sofern die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde nicht auch für den integrierten Betrieb zuständig ist.

**Anwendung des Wirtschaftsressorts**

**Zentrales Gewerberegister**

# **SATZARTEN MELDUNGSARTEN**

**KENNZAHLEN**

## Inhaltsverzeichnis

1 Satzarten 3

2 Meldungsarten

2.1 natürliche Person.....	3
2.2 sonstiger Rechtsträger .....	4
2.3 Gewerbeberechtigung .....	4
2.4 Betriebsstätte .....	5
2.5 integrierter Betrieb .....	5

**1 SATZARTEN**

Kennz.	Bedeutung	Anmerkungen
10	Mitteilung (Gewerbebehörden)	geprüfte Daten
11	Mitteilung (Anfragebeantwortung)	geprüfte Daten
12	Mitteilung (Anfragebeantwortung)	ungeprüfte Daten
13	Mitteilung (ADV-Firmenbuch)	Firmenbuchgerichte
14	Mitteilung (HVB-SVTR)	Hauptverband - SVTR
15	Mitteilung (Insolvenzen aus der Ediktsdatei)	Konkursgerichte
20	Neumeldung (mit Mitteilungsverpflichtung)	geprüfte Daten
21	Neumeldung (ohne Mitteilungsverpflichtung)	Ersterfassung geprüfte Daten
30	Änderung	geprüfte Daten
40	Löschung	geprüfte Daten
50	Batch-Anfrage	
90	Rückmeldung	

**2 MELDUNGS-/MITTEILUNGSARTEN****2.1 natürliche Person**

Kennz.	Bedeutung	in Verbindung mit Satzart
100	natürliche Person	Mitteilung, Neumeldung, Änderung, Löschung, Anfrage, Rückmeldung
101	Eintritt in eine Funktion	Mitteilung
102	Änderung der persönlichen Daten	Mitteilung
103	Änderung der Wohnanschrift	Mitteilung
104	Eintragung in das Firmenbuch	Mitteilung
105	Löschung im Firmenbuch	Mitteilung
106	Ausscheiden aus einer Funktion	Mitteilung
107	Insolvenz	Mitteilung
108	Änderung - Rechtswirksamkeitszeitraum	Mitteilung
109	Ergänzung/Korrektur	Mitteilung
110	Funktionsträger - Widerruf	Mitteilung
111	Dienstgeberkontonummer geändert	Mitteilung
112	Endigung der Pflichtversicherung	Mitteilung
113	Geschäftsführer nicht angemeldet	Mitteilung

**2.2 sonstiger Rechtsträger**

Kennz.	Bedeutung	in Verbindung mit Satzart
200	sonstiger Rechtsträger	Mitteilung, Neumeldung, Änderung, Löschung, Anfrage, Rückmeldung
201	Eintritt in eine Funktion	Mitteilung
202	Änderung der Bezeichnung	Mitteilung
203	Änderung des Sitzes / der Geschäftsanschrift	Mitteilung
204	Eintragung in das Firmenbuch	Mitteilung
205	Löschung im Firmenbuch	Mitteilung
206	Ausscheiden aus einer Funktion	Mitteilung
207	Insolvenz	Mitteilung
208	Änderung - Rechtswirksamkeitszeitraum	Mitteilung
209	Ergänzung/Korrektur	Mitteilung
210	Funktionsträger - Widerruf	Mitteilung
211	Änderung der Rechtsform	Mitteilung
212	Verschmelzung - Aufnahme	Mitteilung
213	Verschmelzung - Neubildung	Mitteilung
214	Verschmelzung - untergehender Rechtsträger	Mitteilung
215	Umwandlung - verschmelzend	Mitteilung
216	Umwandlung - errichtend	Mitteilung
217	Umwandlung - untergehender Rechtsträger	Mitteilung
218	Einbringung - übernehmende Körperschaft	Mitteilung
219	Einbringung - einbringende Körperschaft	Mitteilung
220	Zusammenschluss - übernehmende Gesellschaft (neu)	Mitteilung
221	Zusammenschluss - übernehmende Gesellschaft (bestehend)	Mitteilung
222	Zusammenschluss - übertragende Gesellschaft	Mitteilung
223	Realteilung - hervorgehender Rechtsträger	Mitteilung
224	Realteilung - übertragende Gesellschaft	Mitteilung
225	Spaltung - neue Gesellschaft	Mitteilung
226	Spaltung - bisherige Gesellschaft	Mitteilung

**2.3 Gewerbeberechtigung**

Kennz.	Bedeutung	in Verbindung mit Satzart
300	Gewerbeberechtigung	Mitteilung, Neumeldung, Änderung, Löschung, Anfrage, Rückmeldung
301	Gewerbebegründung	Mitteilung
302	Änderung der Berechtigung	Mitteilung
303	Endigung	Mitteilung
304	Entziehung auf Zeit	Mitteilung
305	Änderung - Rechtswirksamkeitszeitraum	Mitteilung
306	Ergänzung/Korrektur	Mitteilung
310	Gewerbeberechtigung - Widerruf	Mitteilung

**2.4 Standort, weitere Betriebsstätte**

Kennz.	Bedeutung	in Verbindung mit Satzart
400	Betriebsstätte	Mitteilung, Neumeldung, Änderung, Löschung, Anfrage, Rückmeldung
401	Begründung	Mitteilung
402	Verlegung (Übernahme)	Mitteilung
403	Verlegung (Übernahme) - Widerruf	Mitteilung
404	Änderung der Anschrift	Mitteilung
405	Endigung	Mitteilung
406	Änderung der Berechtigung	Mitteilung
407	Änderung - Bestandszeitraum	Mitteilung
410	Betriebsstätte - Widerruf	Mitteilung
499	w. Betriebsstätte betreffend Filialgeschäftsführer (Eintritt/Änderung/Endigung)	Mitteilung

**2.5 integrierter Betrieb**

Kennz.	Bedeutung	in Verbindung mit Satzart
500	integrierter Betrieb	Mitteilung, Neumeldung, Änderung, Löschung, Anfrage, Rückmeldung
501	Anmeldung	Mitteilung
502	Änderung der Berechtigung	Mitteilung
503	Änderung der Anschrift	Mitteilung
504	Endigung	Mitteilung
505	Entziehung auf Zeit	Mitteilung
506	Änderung - Bestandszeitraum	Mitteilung
507	Ergänzung/Korrektur	Mitteilung
510	integrierter Betrieb - Widerruf	Mitteilung
599	int. Betrieb betreffend befähigte Arbeitnehmer (Eintritt/Änderung/Endigung)	Mitteilung